

**Ordnung**  
**zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst**  
**an der Kunstakademie Düsseldorf (Feststellungsverfahren Baukunst)**  
**vom 29. Juni 2009**

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW.S195) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 1. Juli 2008 hat der Senat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2009 folgende Ordnung beschlossen:

**Vorbemerkung:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

**§ 1**  
**Zugangsvoraussetzung**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Baukunst ist neben einem im In- oder Ausland erlangten ersten Hochschulabschluss (Bachelor) auf dem Gebiet der Architektur der Nachweis der Feststellung der künstlerischen Eignung. Bei fachverwandten Hochschulabschlüssen wird die Gleichwertigkeit nach Prüfung der Studieninhalte durch die Mehrheit der Professoren für Baukunst festgestellt. In besonderen Fällen können bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Fähigkeiten Studienbewerber im Einvernehmen der Professoren für Baukunst zum Studium zugelassen werden.

(2) Die künstlerische Eignung wird in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren). Das Feststellungsverfahren wird jeweils zum Ende des Sommersemesters für das kommende Wintersemester durchgeführt.

(3) Die Teilnahme an dem Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag des Studienbewerbers innerhalb einer von der Kunstakademie Düsseldorf festgelegten Frist voraus. Die Bewerbung ist zu richten an die Kunstakademie Düsseldorf, Eiskellerstraße 1. Für die Einhaltung der Frist gilt der Poststempel oder die Eingangsbestätigung der Kunstakademie Düsseldorf.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis über das abgeschlossene Studium gemäß Absatz 1 (Original oder beglaubigte Abschrift/Fotokopie).
2. Mindestens 20 originale Arbeitsproben des Studienbewerbers, die sowohl Reinzeichnungen umfassen als auch Skizzen und bildhafte Erläuterungen der Ideen. Der Schwer-

- punkt dieser Arbeitsproben muss im architektonischen Entwurfsbereich liegen.
3. Die Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben vom Studienbewerber selbständig gefertigt wurden.
  4. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild einschließlich der Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg.

## **§ 2**

### **Zulassung zum Feststellungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet die Kunstakademie Düsseldorf aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(2) Zugelassen werden Studienbewerber, die den Antrag mit den nach § 1 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen rechtzeitig eingereicht haben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren nicht zugelassen werden. Die Hochschule erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine einmalige Wiederholung ist zugelassen.

## **§ 3**

### **Gliederung des Feststellungsverfahrens**

Das Verfahren gliedert sich in

1. die Überprüfung der Arbeitsproben (Mappenvorlage),
2. ggf. ein fachliches Gespräch.

## **§ 4**

### **Bewertungskriterien**

Kriterien für die Feststellung der künstlerischen Eignung sind die

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
2. Umsetzungsfähigkeit,
3. künstlerische Konzeption und Intensität.

## **§ 5**

### **Feststellung der künstlerischen Eignung**

(1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung im Studiengang Baukunst wird jedes der in § 4 genannten Kriterien bei der Prüfung der Arbeitsproben, ggf. in Verbindung mit dem Fachgespräch,

durch die Mitglieder der Kommission getrennt bewertet. Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn festgestellt wird, dass für jedes der genannten Kriterien die Anforderungen als erfüllt angesehen werden. Über die einzelnen Kriterien wird gesondert abgestimmt.

(2) Einem Studienbewerber, bei dem bereits aufgrund der Arbeitsproben die Anforderungen an die Kriterien eindeutig als erfüllt angesehen werden, wird die künstlerische Eignung ohne ein ergänzendes Fachgespräch zuerkannt. Einem Studienbewerber, bei dem bereits aufgrund der Arbeitsproben die Anforderungen an die Kriterien eindeutig als nicht erfüllt angesehen werden, wird ohne ein ergänzendes Fachgespräch die künstlerische Eignung nicht zuerkannt.

(3) Soweit eine eindeutige Entscheidung nach Absatz 2 nicht getroffen werden kann, nimmt der Studienbewerber an einem ergänzenden Fachgespräch mit den Mitgliedern der Feststellungskommission teil. Das Fachgespräch soll mindestens 30 Minuten, höchstens 60 Minuten dauern. Mit Hilfe des Fachgesprächs soll festgestellt werden, ob sich weitere Anhaltspunkte für die Feststellung der künstlerischen Eignung des Bewerbers ergeben. Nach Abschluss des ergänzenden Fachgesprächs ergeht die Entscheidung über die künstlerische Eignung des Studienbewerbers.

## **§ 6**

### **Kommission zur Feststellung der künstlerischen Eignung**

(1) Die Kommission zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst sollte aus fünf Professoren des Fachbereichs Kunst, davon drei Professoren für Baukunst, und muss aus mindestens drei Professoren des Fachbereichs Kunst, davon zwei Professoren für Baukunst, bestehen. Die Mitglieder der Kommission sowie für jede Gruppe jeweils ein stellvertretendes Mitglied werden jährlich vom Senat der Kunstakademie Düsseldorf gewählt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Senat der Kunstakademie Düsseldorf kann auf Vorschlag seiner studentischen Mitglieder jeweils bis zu zwei eingeschriebene Studierende des Studienganges Baukunst zu Mitgliedern der Kommission ohne Stimmrecht ernennen.

(2) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind bei Abstimmungen über die Feststellung der künstlerischen Eignung nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Bescheinigung**

(1) Wird die studiengangbezogene Eignung dem Studienbewerber zuerkannt, erhält der Studienbewerber als Nachweis eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass ihm die künstlerische Eignung für den Studiengang Baukunst zuerkannt worden ist. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Feststellungskommission zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem

der letzte Teil des Feststellungsverfahrens durchgeführt wurde.

(2) Der Bescheid über die nicht zuerkannte künstlerische Eignung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8** **Täuschung, Ordnungsverstoß**

Versucht der Studienbewerber, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Ein Studienbewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Feststellungsverfahrens stört, kann von dem Vorsitzenden der Feststellungskommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann die Feststellungskommission die künstlerische Eignung aberkennen.

## **§ 9** **Niederschrift**

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der aufzunehmen sind:

1. Tag und Ort des Verfahrens,
2. die Namen der Mitglieder der Feststellungskommission,
3. der Name des Studienbewerbers,
4. der Verlauf des Feststellungsverfahrens,
5. die Bewertungen der Kriterien zur Feststellung der künstlerischen Eignung,
6. das Ergebnis des Verfahrens,
7. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

## **§ 10** **Wiederholung**

Studienbewerbern, denen die künstlerische Eignung nicht zuerkannt worden ist, können an dem Verfahren zu einem späteren Termin erneut teilnehmen.

## **§ 11** **Einsicht in die Unterlagen**

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in

die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheides beim Vorsitzenden der Kommission zu stellen. Der Vorsitzende der Kommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang Architektur an der Kunstakademie Düsseldorf vom 28. März 1988 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 22. Juni 2009.

Düsseldorf, den 29. Juni 2009  
Der Rektor

Prof. Dr. h.c. Markus Lüpertz

